

## Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses

betr. Entwurf eines 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sulingen, 7. November 2013

**I.****Auftrag und Beratungsgang**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 65. Sitzung am 31. Mai 2013 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Evaluation des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 K) auf Antrag des Ausschusses u.a. folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode bis zur XIII. Tagung im November 2013 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen, durch das die Genehmigungspflicht für die Konzepte in eine Vorlagepflicht mit der Möglichkeit von Auflagen umgewandelt wird.*

*Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Finanzausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer XIII. Tagung darüber beschließen kann."*

(Beschlusssammlung der XII. Tagung Nr. 2.4.3 - Beschluss Nr. 2)

In der gleichen Sitzung hatte die Landessynode im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Ergebnisse der Auswertung der Loccumer Akademie-Tagung "Kirchengemeinde – Region – Kirchenkreis: Strukturen zukunftsfähig machen, aber bitte theologisch bedacht!" (Aktenstück Nr. 82 B) auch beschlossen:

*"Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode bis zur XIII. Tagung im November 2013 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen, in dem die Kirchenkreise verpflichtet werden, eine Gebäudebedarfsplanung aufzustellen, und in dem die Kriterien für die Grundzuweisung positiv formuliert werden.*

*Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Finanzausschuss zur Bera-*

*tung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer XIII. Tagung darüber beschließen kann."*

(Beschlusssammlung der XII. Tagung Nr. 2.4.3 - Beschluss Nr. 4)

Der Präsident der Landessynode hat gemäß § 38 der Geschäftsordnung mit Schreiben vom 19. September 2013 in Aufnahme dieser Beschlüsse das Schreiben des Kirchensenaes betr. Entwurf eines 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 125) dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat das Aktenstück Nr. 125 in seiner 40. Sitzung am 24. September und in seiner 41. Sitzung am 28. Oktober 2013 beraten. Der Finanzausschuss hat sich mit dem Aktenstück Nr. 125 und dem Entwurf des Aktenstückes Nr. 125 A in seiner 43. Sitzung am 30. Oktober 2013 befasst.

## II.

### **Ergebnis der Beratungen**

Der Entwurf des 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes geht zurück auf Überlegungen, die das Landeskirchenamt in seinem Bericht betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 vom 5. November 2012 (Aktenstück Nr. 52 J) und der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" (Anlage 1 zum Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode vom 11. November 2012 - Aktenstück Nr. 82 A) der Landessynode vorgelegt haben.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es,

- die Eigenart der Selbstverwaltung kirchlicher Körperschaften durch die Bindung an den gemeinsamen kirchlichen Auftrag im Unterschied zur kommunalen Selbstverwaltung im Gesetzestext deutlicher herauszuarbeiten (§§ 2 und 9),
- die Planung in den Kirchenkreisen stärker als kontinuierlichen Prozess zu gestalten und mit der Kirchenkreisvisitation zu verknüpfen (§ 20),
- durch Einführung einer Gebäudebedarfsplanung einen Einstieg in das Gebäudemanagement zu ermöglichen (§ 21a) und
- die Genehmigungspflicht für die Konzepte der Kirchenkreise durch eine Vorlagepflicht mit der Möglichkeit von Auflagen zu ersetzen (§ 23).

Zusätzlich wird eine redaktionelle Änderung (Wegfall der Allgemeinen Übergangsbeihilfe zum 31. Dezember 2012 - § 13) vorgenommen.

Die Ausschüsse haben sich mit der Frage befasst, ob der Begriff der "angemessenen Beteiligung am kirchlichen Abgabenaufkommen" in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes nicht noch deutlicher gefasst werden könnte. Die kirchliche Rechtsprechung hat den in Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung enthaltenen Begriff "angemessen" mit "solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend" präzisiert. In dieser Konkretisierung sollte der Begriff der angemessenen Mittelverteilung in den Gesetzestext aufgenommen werden. Denn die drei konkretisierenden Begriffe greifen wichtige Grundgedanken des kirchlichen Verfassungsrechtes und des Finanzausgleichsgesetzes auf:

- Der innerkirchliche Finanzausgleich ist ein System des Solidarausgleichs (vgl. Aktenstück Nr. 105 A der 23. Landessynode, S. 17).
- Er soll sicherstellen, dass die landeskirchlichen Mittel proportional, d.h. entsprechend dem an den kirchlichen Aufgaben orientierten Finanzbedarf verteilt werden (vgl. Aktenstück Nr. 105 A der 23. Landessynode, S. 17).
- Die Mittelverteilung ist auf das gemeinsame Ziel aller kirchlichen Körperschaften ausgerichtet, die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente zu erhalten und zu fördern (Artikel 1 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Diese Besonderheit des kirchlichen Verfassungsrechtes, die Kirchenkreisen und Kirchengemeinden keinen grundrechtsgleichen (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes), gegen Eingriffe geschützten eigenen Wirkungskreis, verleiht, sondern alle kirchlichen Körperschaften zu einer Dienstgemeinschaft verbindet und einklagbare Ansprüche auf eine finanzielle Mindestausstattung wie im staatlichen Recht ausschließt, hat bereits der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" in seinem Abschlussbericht (Anlage zum Aktenstück Nr. 82 A, S. 24 und 25) hervorgehoben.

Außerdem schlagen die Ausschüsse vor, im Interesse einer besseren Lesbarkeit in diesem Satz durch einen Klammerzusatz darauf hinzuweisen, dass mit eigenen Einnahmen die in § 17 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Einnahmen und nicht etwa Zuschüsse von Fördervereinen und Stiftungen gemeint sind.

Die Ausschüsse schlagen deshalb vor, den § 2 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

*"Sie ist dazu bestimmt, diese Körperschaften nach Maßgabe der Gesamtzuweisung und unter Berücksichtigung eigener Einnahmen (§ 17) und Leistungen anderer Stellen **solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend** am kirchlichen Aufgabenvolumen zu beteiligen und sie insoweit in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen."*

Weitere Änderungen zu den übrigen Paragraphen werden nicht vorgeschlagen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltenen Überlegungen werden von den Ausschüssen geteilt. Sie entsprechen den Beschlüssen, die die Landessynode bisher im Rahmen der Aktenstück-Reihen Nr. 52 und Nr. 82 gefasst hat.

### III.

#### Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Entwurf eines 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 125 A) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode tritt in die Lesung des 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der in der Anlage zum Aktenstück Nr. 125 vorliegenden Fassung, unter Berücksichtigung der folgenden Änderung (Ziffer 1), ein:
  1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
*"Sie ist dazu bestimmt, diese Körperschaften nach Maßgabe der Gesamtzuweisung und unter Berücksichtigung eigener Einnahmen (§ 17) und Leistungen anderer Stellen solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend am kirchlichen Abgabenaufkommen zu beteiligen und sie insoweit in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen."*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender  
Ausschuss für Schwerpunkte  
und Planung kirchlicher Arbeit

Tödter  
Vorsitzender  
Finanzausschuss